



Deutscher**Anwalt**Verein

Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
die Taskforce „Anwalt für Opferrechte“**

**zur Sondierung der EU-Kommission zur
Vorbereitung einer neuen EU-Strategie für die
Rechte von Opfern von Straftaten**

Stellungnahme Nr.: 64/2026

Berlin, im September 2026

Mitglieder der Taskforce

- Rechtsanwalt Dr. Holger-C. Rohne, Heidelberg
(Berichtersteller)
- Rechtsanwalt Dr. Harald Lemke-Küch, Hannover
- Rechtsanwältin Henriette Lyndian, Dortmund

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski, Geschäftsführer, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Der DAV begrüßt die geplante Weiterentwicklung der europäischen Opferrechtsstrategie. Aus deutscher Sicht sollten dabei insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Zugang zum Recht und qualifizierte Opfervertretung

1.1. Spezialisierung und Fachanwaltschaft

Soweit nationale Rechtsordnungen Spezialisierungen – wie in Deutschland die Fachanwaltschaften – vorsehen, sollte auch eine gleichwertige Spezialisierung für Opfervertreter:innen geschaffen und gefördert werden. Opfer können nur so qualifizierte rechtliche Unterstützung „aus einer Hand“ und von einer spezialisierten Vertretung erhalten.

1.2. Kostenfreie Erstberatung

Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, für mutmaßlich Geschädigte von Straftaten jedenfalls gegen Körper, sexuelle Selbstbestimmung und Leben, einen frühzeitigen und kostenfreien Zugang zu qualifizierter rechtlicher Erstberatung sicherzustellen.

2. Verbesserungen im Strafverfahren

2.1. Videovernehmungen

Sämtliche Vernehmungen von Geschädigten im Zusammenhang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sollten als Videovernehmungen durchgeführt werden. Bereits im Ermittlungsverfahren sollten unter Wahrung der Beschuldigtenrechte klare Standards für qualitativ hochwertige und geschützte Vernehmungen gelten. Dies dient sowohl dem Opferschutz als auch der Qualitätssicherung des Strafverfahrens im Interesse aller Beteiligten.

2.2. Prozessrechte der Nebenklage

Die prozessualen Rechte der Geschädigten sollten an wenigen, aber entscheidenden Stellen gesichert und geschärft werden. Zumindest sollte der Nebenklagevertretung bei ihrer Verhinderung das Recht eingeräumt werden, eine Terminsverlegung zu beantragen, wobei bei der Ausgestaltung des Antragsrechts insbesondere im Falle mehrerer Nebenklagevertreter dem Beschleunigungsgrundsatz hinreichend Rechnung getragen werden muss.

3. Datenschutz konsequent wahren

Der Vorschlag, Datenschutzvorschriften gegenüber Beschuldigten oder Verurteilten auszusetzen, um deren Namen oder Wohnorte zu veröffentlichen, sollte zurückgewiesen werden. Eine solche pauschale Veröffentlichung steht in Spannung zur DSGVO, Persönlichkeitsrechten, dem Resozialisierungsgrundsatz und der Unschuldsvermutung. Deutschland sollte hierzu eine restriktive Linie einbringen.

4. Kohärenz mit dem SGB XIV (seit 2024 reformiertes Opferentschädigungsrecht) sicherstellen

Die EU-Strategie sollte bestehende, bewährte nationale Systeme ergänzen, nicht konterkarieren. Das Subsidiaritätsprinzip sollte gewahrt bleiben.

5. Psychosoziale Prozessbegleitung stärken

Die psychosoziale Prozessbegleitung sollte auf EU-Ebene als Best-Practice-Modell eingebracht und weiterentwickelt werden. Deutschland verfügt mit § 406g StPO über

ein etabliertes Instrument (DAV Stellungnahme Nr. 3/2026). Die Beiordnung ist für Verletzte kostenfrei, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Anwendungshäufigkeit ist zwar ausbaufähig; die qualitativen Erfahrungen zeigen jedoch, dass die psychosoziale Prozessbegleitung Geschädigte und auch andere Verfahrensbeteiligte deutlich entlasten kann.

6. Grenzüberschreitender Vollzug von Schutzanordnungen

Der grenzüberschreitende Vollzug von Schutzanordnungen sollte – entsprechend dem Modell der Europäischen Schutzanordnung, RL 2011/99/EU – praktisch verbessert werden. Dabei sollten insbesondere bestehende Umsetzungsdefizite in den Mitgliedstaaten analysiert und behoben werden.

7. Finanzierung sicherstellen

Nichtlegislative Maßnahmen sind nur wirksam, wenn hierfür ausreichende und dauerhaft verfügbare EU-Fördermittel bereitgestellt werden, etwa über die Programme „Justice“ oder „Citizens, Equality, Rights and Values“ (CERV).

8. Monitoring und ausreichende Ressourcen

Monitoring-Pflichten der Mitgliedstaaten sind grundsätzlich zu begrüßen. Der damit verbundene bürokratische Aufwand für Länder und Justiz sollte jedoch begrenzt werden. Neue Aufgaben müssen mit ausreichenden Personal- und Sachmitteln einhergehen. Die Akzeptanz und praktische Wirksamkeit von Opferrechten werden gefährdet, wenn zwischen den gesetzlichen Aufgaben und den tatsächlich verfügbaren Personalressourcen eine erhebliche Diskrepanz besteht.

9. Zusammenfassende Empfehlung

Zusammenfassend sollte die EU-Strategie darauf ausgerichtet sein, bestehende Opferrechte praktisch durchsetzbar zu machen, ohne funktionierende nationale Systeme zu beeinträchtigen oder zusätzliche Aufgaben ohne ausreichende Ressourcen zu schaffen.

Verteiler

Deutscher Bundesrat

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Bundesministerium für Gesundheit
Bundesministerium der Finanzen

Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages
Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

Landesministerien für Arbeit und Soziales
Landesjustizminister der Länder

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.
Deutscher Steuerberaterverband
Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
verdi

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
Vorsitzende der Landesverbände des DAV
Vorsitzender des FORUM Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein

Europäische Kommission

- Generaldirektion Justiz

Europäisches Parlament

- Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
Rat der Europäischen Union
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
Fair Trials International
European Criminal Bar Association (ECBA)

Anwalt im Sozialrecht ASR
Neue Juristische Wochenschrift NJW
Neue Zeitschrift für Sozialrecht NZS
Die Sozialgerichtsbarkeit
NVwZ
ZAR